

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der aap Implantate AG zu den Empfehlungen der

"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG haben die letzte jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 24. Januar 2018 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017.

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung am 24. Januar 2018 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und mit den im folgenden dargestellten Ausnahmen entsprochen werden wird.

Selbstbehalt bei der D&O Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 3)

Die *aap* Implantate AG hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Ein Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder ist in den Versicherungsverträgen nicht vereinbart worden. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Aufsichtsratsmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Darüber hinaus ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich. Zudem wäre es jedem Aufsichtsratsmitglied möglich, sich selbst in Höhe des Selbstbehalts zu versichern, so dass die Intention des Selbstbehalts nicht zum Tragen kommen würde. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird aus den vorgenannten Gründen auch künftig kein Selbstbehalt vereinbart werden.

Mehrjährige Bemessungsgrundlage und betragsmäßige Begrenzung variabler Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 und Satz 6)

Im Rahmen der Anpassung der Vorstandsanstellungsverträge hat die *aap* Implantate AG mit den Mitgliedern des Vorstands Bruke Seyoum Alemu und Marek Hahn neben variablen, dem Höchstbetrag nach begrenzten Vergütungsbestandteilen mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage auch solche variablen Vergütungsbestandteile vereinbart, die weder betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen, noch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die betreffenden Vergütungselemente, die nur im Falle bestimmter außerordentlicher Ereignisse die Zahlung einer Sondervergütung beinhalten, den Vorstand im besten Interesse der Gesellschaft incentivieren. Der hierdurch bezweckte Gleichlauf von Interessen der Aktionäre und Vorstandsmitgliedern würde durch eine betragsmäßige Deckelung unterlaufen. Eine mehrjährige Bemessungsgrundlage ist bei der nur in Fällen bestimmter Sonderereignisse zu gewährenden Vergütung strukturell ausgeschlossen.

Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Absatz 2)

Die *aap* Implantate AG hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat in seiner Aufgabe, den bestqualifizierten Kandidaten zum Mitglied des Vorstands zu bestellen, beschränken. Dem Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Kandidaten zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es nicht als sachgerecht an, eine sehr hohe und somit die Kandidatenauswahl nicht beschränkende Grenze festzulegen, nur um den Kodexempfehlungen zu entsprechen.

Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1; Ziffer 5.3.2; Ziffer 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG besteht aus drei Mitgliedern. Es werden aufgrund der Gegebenheiten des Unternehmens und der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder keine Ausschüsse gebildet. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit wird in der bestehenden Organisationsstruktur als ausreichend erachtet.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.5 Absatz 2)

Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber weder ein formelles Verfahren festgelegt noch Richtlinien verabschiedet. Zudem ist unklar, welche Voraussetzungen nach Ziffer 5.4.5 Absatz 2 DCGK erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb vorsorgliche eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2)

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung nicht besonders berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG sind der Auffassung, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums eine unterschiedliche Vergütungshöhe nicht angemessen ist.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Deutschen Corporate Governance Kodex für die *aap* Implantate AG umfassend darzustellen, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Entsprechenserklärung auch zur Einhaltung der Anregungen des Kodex Stellung. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Anregungen des Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017.

Mit Ausnahme der folgenden Anregung wurde allen Anregungen des Kodex entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2019 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3)

Von der in der Satzung verankerten Möglichkeit zur Übertragung der Hauptversammlung im Internet wurde für die Hauptversammlung 2018 kein Gebrauch gemacht. Eine Übertragung der Hauptversammlung 2019 im Internet bzw. über andere moderne Kommunikationsmittel ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Berlin, 23.01.2019

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Biense Visser Aufsichtsratsvorsitzender Bruke Seyoum Alemu Vorstandsvorsitzender / CEO